



## Bevölkerungsdienste und Migration

▷ Migrationsamt

► **Bewilligungen**

### Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung)

#### Rechtliche Grundlagen

Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz ohne sich abzumelden, so erlischt die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) nach sechs Monaten.<sup>1</sup> Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt über sechs Monate kann, auf Gesuch hin, die Niederlassungsbewilligung während eines Auslandsaufenthalts für maximal vier Jahre aufrechterhalten werden. Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung muss innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Auslandsaufenthalts eingereicht werden.<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung der Aufrechterhaltung (Ermessensentscheid der Behörde).

#### Voraussetzungen

Die Niederlassungsbewilligung kann bei Rückkehrabsicht aufrechterhalten werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen mit entsprechenden schriftlichen Nachweisen gegeben ist:

| Grund des Auslandsaufenthalts                                                                                                                                                                                                     | Erforderliche schriftliche Beilagen                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausübung einer befristeten Tätigkeit im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers                                                                                                                                                  | Bestätigung des Arbeitgebers über die Art und Dauer der Tätigkeit im Ausland          |
| Weiterbildung (bspw. Studium, Sprachaufenthalt)                                                                                                                                                                                   | Bestätigung der Ausbildungsinstitution oder Immatrikulationsbestätigung               |
| Absolvierung des Militärdienstes                                                                                                                                                                                                  | Bestätigung der zuständigen Militärbehörde                                            |
| Medizinische Gründe (bspw. Behandlung, Therapie)                                                                                                                                                                                  | Bestätigung mit Begründung für den auf Auslandsaufenthalt (bspw. Arztzeugnis, Attest) |
| Abklärung der Integrations- oder Wiedereingliederungsmöglichkeit im Heimatstaat (nur für Ausländerinnen und Ausländer, die das Rentenalter (mindestens 55 Jahre) erreicht haben oder Jugendliche der zweiten Ausländergeneration) | Begründung des geplanten Auslandsaufenthalts                                          |
| Andere individuelle Gründe                                                                                                                                                                                                        | Individuelle Begründung mit ausreichender Dokumentation                               |

<sup>1</sup> Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

<sup>2</sup> Art. 79 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

### **Dauer der Aufrechterhaltung**

Die maximale Dauer der Aufrechterhaltung beträgt aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen vier Jahre. Eine erneute Aufrechterhaltung für vier Jahre ist erst dann wieder möglich, wenn die Gesuchstellenden seit ihrem letzten Auslandsaufenthalt dieselbe im Ausland verbrachte Zeitspanne wieder in der Schweiz gelebt haben. Kürzere Aufenthalte in der Schweiz verkürzen die Dauer einer erneuten Aufrechterhaltung. Bei vollständigem oder teilweisem Bezug von Pensionskassenguthaben kann eine bereits bewilligte Aufrechterhaltung widerrufen werden.

### **Einreichung des Gesuchs – wichtige Informationen**

Das Gesuch ist grundsätzlich vor dem Datum des Wegzugs (Abmeldedatum) an das Migrationsamt einzureichen. Die Gesuche müssen ausreichend begründet und dokumentiert sein. Unvollständige Gesuche werden nicht bearbeitet und retourniert. Informationen zur Einreichung des Gesuchs finden Sie im Formular.

### **Notwendige Unterlagen**

- Formular Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung)
- Erforderliche Beilagen (siehe Formular)

### **Kontakt**

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Migrationsamt  
Abteilung Bewilligungen  
Spiegelgasse 12  
4001 Basel

- +41 61 267 70 70 (Montag bis Freitag, 09:00 – 12:00 Uhr)
- [migrationsamtwebanfragen@bs.ch](mailto:migrationsamtwebanfragen@bs.ch)
- <https://www.bs.ch/>

### **Weitere Informationen und downloadbares Formular**

